

Kirchliches Arbeitsgericht Erster Instanz

für die Erzdiözese Paderborn

Verfahren IX / 2019

Urteil vom 5. März 2020

Leitsätze:

1. Der Anspruch der MAV auf Zustimmung der Dienstgeberseite zur Beiziehung sachkundiger Personen nach § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO ist im Wege einer auf Abgabe einer Willenserklärung gerichteten Leistungsklage nach § 894 S. 1 ZPO gerichtlich geltend zu machen.
2. Der Antrag ist auch ohne die Angabe einer zeitlichen oder wirtschaftlichen Grenze für die beabsichtigte Beiziehung hinreichend bestimmt. Ob eine unbegrenzte Beiziehung tatsächlich beansprucht und durchgesetzt werden kann, hängt vom jeweiligen Beratungsgegenstand ab und ist Frage der Begründetheit der Klage. Der benötigte Beratungsumfang kann dabei der vorläufigen gerichtlichen Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO unterliegen.
3. Die Auswahl der sachkundigen Personen obliegt der MAV in eigener Verantwortung. Einwände der Dienstgeberseite insoweit bedürfen einer substantiierten, sachlich tragfähigen und gerichtlich voll überprüfbaren Begründung.

Stichworte:

Abgabe einer Willenserklärung, Beiziehung sachkundiger Personen, begrenzter Antrag, gerichtliche Schätzung, Auswahlermessen der MAV, Ablehnungsgründe in der Person, gerichtliche Überprüfbarkeit.

**Kirchliches Arbeitsgericht
1. Instanz für das Erzbistum Paderborn
in Paderborn**

URTEIL

In dem
kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren

Mitarbeitervertretung XXX, vertreten durch den Vorsitzenden XXX

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: XXX

g e g e n

XXX, vertreten durch den Geschäftsführer XXX

- Beklagte -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht I. Instanz für das Erzbistum Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2020
durch den Vorsitzenden Richter Johannes Jasper
und die beisitzenden Richter Michael Wosnitza und Heinz-Georg Eirund

für R e c h t erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, der Beauftragung der Rechtsanwälte XXX als sachkundige Personen in der Angelegenheit „Verhandlung und Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung, Arbeitszeit und Errichtung von Arbeitszeitkonten“ zu einer Vergütung in Höhe von 250,- € zzgl. Steuer pro Stunde, begrenzt auf maximal 30 Beratungsstunden, zuzustimmen.
Im Übrigen wird die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen.**
- 2. Die Auslagen der Klägerin einschließlich der Auslagen wegen der Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten trägt die Beklagte.**
- 3. Die Revision wird nicht zugelassen.**

T a t b e s t a n d:

¹Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin die Zustimmung der Beklagten zur Beiziehung der Angehörigen einer Rechtsanwaltsgesellschaft als sachkundige Personen zu laufenden Verhandlungen über den Abschluss einer Dienstvereinbarung (Arbeitszeit/Arbeitszeitkonten u.a.) verlangen kann.

²Die aus einer im Jahr XXX vollzogenen Fusion hervorgegangene Beklagte betreibt ein Plankrankenhaus mit XXX Standorten, insgesamt rund XXX Betten und aktuell ca. XXX Beschäftigten aller relevanten Berufsgruppen. Dieses umfasst das XXX-1 und das XXX-2 jeweils als Häuser mit Angeboten der Allgemein- und Akutversorgung. Dem XXX-2 ist organisatorisch eine bereits im Jahr XXX von diesem übernommene, bis dahin selbständige Einrichtung, das YYY, als Klinik für Geriatrie angegliedert. Entsprechend der Entstehungsgeschichte des fusionierten Plankrankenhauses ist für die Einrichtung am Standort XXX-1 eine Mitarbeitervertretung und für den Doppelstandort XXX-2 eine weitere Mitarbeitervertretung, die hiesige Klägerin, gewählt. Eine Gesamtmitarbeitervertretung ist nicht gebildet.

³Die Zusammenarbeit zwischen der klagenden Mitarbeitervertretung und der beklagten Dienstgeberin bestimmt sich nach der Mitarbeitervertretungsordnung –

MAVO – für das Erzbistum Paderborn in der seit dem 1. Februar 2018 gültigen Fassung. Dienstvereinbarungen zur Regelung der Arbeitszeit und über die Errichtung von Arbeitszeitkonten haben die Parteien bislang nicht geschlossen.

⁴Auf Initiative der Klägerin verhandeln die Parteien aktuell über den Abschluss einer umfassenden Dienstvereinbarung zu den Regelungsgegenständen der Lage und Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit und Dienstplanung, im Zusammenhang damit zur Bestimmung von Ausgleichszeiträumen, auch zur Bereitschaftsdienstregelung und insbesondere zur Errichtung von Arbeitszeitkonten. Im Kontext der vorbereitenden Maßnahmen und Gespräche hatte die Beklagte der Klägerin die Übernahme von Kosten für die Hinzuziehung der im Sachantrag bezeichneten und zugleich für das vorliegende Klageverfahren mandatierten Rechtsanwälte zu Beratungszwecken bis zu einem Honoraraufkommen in Höhe maximal von 1.000,00 € zugesagt. Nach ersten Beratungsmaßnahmen, die zur Erschöpfung dieses Budgets im Spätsommer 2019 führten, kündigte die Beklagte die Vorlage eines Entwurfs zur Dienstvereinbarung bis zum Ende des Monats November 2019 an.

⁵Den Entwurf zu einer „Dienstvereinbarung über die Festlegung eines einheitlichen Ausgleichszeitraums und zum Führen von Arbeitszeitkonten“ (Stand 28. November 2019, Anlage K 4, Bl. 65 ff d. A.) hat die Beklagte der Klägerin, der Ankündigung entsprechend, inzwischen vorgelegt. Auf diesen wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Nach § 2 des Entwurfs (Geltungsbereich) erfasst die Dienstvereinbarung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich der Anlagen 5, 30 und 31 zu den AVR-Caritas gleichermaßen. Der Entwurf sieht für diese Beschäftigten einheitliche Regelungen für die Bestimmung des Ausgleichszeitraums und bei der Gestaltung eines Arbeitszeitkontos mit einem Steuerungsprinzip nach dem Ampelmodell vor.

⁶Bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung bereits bestehende positive Zeitsalden sollen nach § 8 des Entwurfs ausgeklammert, zum Zwecke des Abbaus über einen auf 36 Monate gestreckten Zeitraum in ein gesondertes „Altlastenkonto“ übertragen und nach Ablauf dieses Zeitraums ggf. ausgezahlt werden.

⁷Schon vor der Vorlage des Entwurfs, unter dem 21. September 2019, ließ die Klägerin die Beklagte über ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten auffordern, deren zeitlich

nicht beschränkter Beziehung zwecks auf die beabsichtigte Dienstvereinbarung bezogener fachanwaltlicher Beratung und Verhandlungsbegleitung zuzustimmen und eine dem Schreiben beigefügte Honorarvereinbarung zu unterzeichnen. Nachdem auch auf ein Erinnerungsschreiben der Klägerin, deren E-Mail vom 10. Oktober 2019 (Bl. 11 d. A.), insoweit keine konkrete Kostenübernahme- oder Zustimmungserklärung folgte, beschloss diese, das Begehren unter Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung in einem kirchenarbeitsrechtlichen Verfahren auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

⁸Mit ihrer am 30. Oktober 2019 beim erkennenden Gericht anhängig gemachten und am 5. November 2019 zugestellten Klage macht die Klägerin geltend, dass eine sachgerechte und interessengerechte Verhandlung und Gestaltung der angestrebten Dienstvereinbarung vorliegend die Beziehung fachanwaltlicher Beratung erfordere. Umfassende eigene Kenntnisse und Erfahrungen beständen, was unstrittig blieb, weder bezogen auf die Verhandlung und den Abschluss von Dienstvereinbarungen im Allgemeinen noch hinsichtlich der konkreten Regelungsgegenstände. Gestützt die Kostenübernahmepflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO habe die Beklagte der Beziehung deshalb im Voraus zuzustimmen und die dadurch veranlassten Kosten zu tragen. Auch wenn ein konkreter Entwurf bereits vorliege, sei es – trotz der entsprechenden Aufforderung in der gerichtlichen Auflage vom 5. Dezember 2019 – derzeit nicht möglich, den zeitlichen Umfang des Beratungsbedarfs seriös einzuschätzen bzw. zu prognostizieren. Es werde daher an einem zeitlichen unbestimmten Zustimmungsantrag festhalten. Die von der Beklagten gegen die konkrete Auswahl der Person der Sachverständigen geäußerten Vorbehalte entbehrten einer belastbaren Tatsachengrundlage und seien auch deshalb irrelevant, weil die Auswahlentscheidung allein der Mitarbeitervertretung zugewiesen sei.

⁹Die Klägerin, wegen deren zunächst angekündigten Sachantrags auf die Klageschrift verwiesen wird, beantragt nunmehr,

- 1. die Beklagte zu verpflichten, der Beauftragung der Rechtsanwälte XXX & Partner als sachkundige Personen in der Angelegenheit „Verhandlung und Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Dienstplangestaltung, Arbeitszeit und Errichtung von Arbeitszeitkonten“ zu einer Vergütung in Höhe von 250,00 € zzgl. Steuer pro Stunde zuzustimmen.**

2. Ihre Auslagen einschließlich der Auslagen wegen der Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten der Beklagten aufzuerlegen.

¹⁰Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

¹¹Sie lehnt die Einbindung der klägerseits ausgewählten Rechtssachverständigen weiterhin ab.

¹²Es habe keine Notwendigkeit zur Einleitung des Verfahrens schon im Oktober 2019 bestanden, da zum einen bereits eine Beratung im Vorfeld finanziert worden, zum anderen der zu prüfende Entwurf erst für das Ende des Monats November 2019 angekündigt gewesen und auch dann erst vorgelegt worden sei. Eine Beziehung der von der Klägerin ausgewählten Rechtsanwälte werde – so der Geschäftsführer der Beklagten nochmals nachdrücklich in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2020 – mit Blick auf die konkrete Personenauswahl abgelehnt. Der Grund dafür sei, dass man durch den kollegialen Austausch mit anderen, überregional tätigen Dienstgebern die Überzeugung gewonnen habe, dass sich diese in der Funktion sachverständiger Berater an einer raschen und ressourcenschonenden Beratung der MAV'en nebst schneller Klärung nicht ausreichend interessiert zeigten. Wahrnehmbar sei dagegen – ggf. auch unter vermeidbarer Verschärfung von Verhandlungen – deren deutliches Interesse am Umfang des Honoraraufkommens. Insoweit beziehe man sich auf die Einschätzung und die Erfahrungen Dritter. Die Richtigkeit dieser Einschätzung bestätige sich vorliegend insoweit, als auch auf die gerichtliche Auflage hin eine – sei es auch nur grob überschlägige – Schätzung des Beratungsumfanges und damit der Beratungskosten verweigert und weiterhin ein zeitlich unbeschränktes Mandat angestrebt werde.

¹³Die Klägerin möge daher anderweitige anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen. Zudem sei vorrangig, im Interesse der Kostenschonung, auf die Beratungsleistungen der Diözesanarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Erzbistums Paderborn (DiAG-MAV) zurückzugreifen. Eine entsprechende Verpflichtung der MAV'en sei in der kirchenarbeitsrechtlichen Rechtsprechung anerkannt.

¹⁴Zur Frage der Möglichkeit einer rechtlichen Beratung in Angelegenheiten der Arbeitszeitgestaltung und der Begleitung von Verhandlungen über den Abschluss von Dienstvereinbarungen hat die Kammer nach § 33 Abs. 1 KAGO Erkundigungen bei der DiAG-MAV eingeholt. Dieser steht für die rechtliche Beratung in eigenen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der rund 600 angeschlossenen MAV'en erstmals seit dem 1. Oktober 2019 eine angestellte Volljuristin im Umfang von 20 Wochenstunden zur Verfügung. Die erforderliche besondere Expertise im Bereich kirchenarbeitsrechtlicher und insoweit mitbestimmungsrechtlicher Fragestellungen wird aktuell im Rahmen der laufenden Einarbeitung aufgebaut. Zwischen den Parteien blieb insoweit zudem unstrittig, dass der DiAG-MAV nach dortiger Mitteilung gegenüber der Klägerin die Übernahme rechtlich komplexer Beratungsmandate für einzelne Mitarbeitervertretungen schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

¹⁵Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2020 war, sowie auf die dort zu Protokoll genommenen vertiefenden Angaben und Erklärungen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

¹⁶Die zulässige Klage ist gegenwärtig nur zum Teil begründet.

I.

¹⁷Die Klage ist mit den im Termin gestellten Anträgen zulässig.

1. ¹⁸Der Rechtsweg zur kirchlichen Gerichtsbarkeit für Arbeitssachen ist nach § 2 Abs. 2 KAGO eröffnet, denn die Parteien streiten über das Bestehen, die Ausformung und die Reichweite von Mitbestimmungsrechten aus der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für das Erzbistum Paderborn und der damit korrespondierenden Verpflichtung der beklagten Dienstgeberin zur Tragung erforderlicher Verfahrenskosten. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 3 Abs. 1 KAGO. Die Beteiligtenfähigkeit beider Parteien beruht auf § 8 Abs. 2a KAGO.

2. ¹⁹Soweit die Klägerin den Sachantrag im Verhandlungstermin von dem zunächst angekündigten Feststellungsantrag auf Hinweis der Kammer auf Leistung umgestellt und bezogen auf den Kreis der Sachverständigen teilweise auch eingeschränkt hat, handelt es sich um eine zulässige Klageänderung i. S. d. § 30 S. 1 KAGO. Die Sachdienlichkeit dieser Umstellung ist evident. Sie dient – unter Aufrechterhaltung des bisherigen Begehrens im Kern und bei voller Verwertbarkeit des bisherigen Sachvortrags beider Parteien – lediglich der Präzisierung des Kreises der beizuziehenden Sachverständigen und damit der geforderten inhaltlichen Bestimmtheit des Antrags. Zugleich entspricht die Klägerin damit dem Vorrang der Leistungs- vor der Feststellungsklage ebenso, wie dem im Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO verankerten Zustimmungserfordernis. Dieses macht im Streitfall die Inanspruchnahme der Dienstgeberin auf die Abgabe einer zustimmenden Willenserklärung erforderlich. Auf die danach zu akzeptierende Klageänderung hat sich die Beklagte im Termin im Sinne des § 30 S. 2 KAGO widerspruchslos eingelassen, weshalb sich tiefergehende rechtliche Erwägungen insoweit erübrigen.

3. ²⁰Der auf die Beiziehung von sachkundigen Personen gerichtete Leistungsantrag ist in der zur Entscheidung gestellten Fassung hinreichend bestimmt i. S. d. § 27 KAGO i. V. m. § 46 Abs. 2 ArbGG und § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.
 - a. ²¹Die hinreichende Bestimmtheit ist gegeben, wenn der Zustimmungsantrag konkrete Angaben zum Beratungsgegenstand enthält, zu dessen Klärung die sachverständige Person hinzugezogen werden soll, die Person oder den Kreis der Sachverständigen festlegt und der Antrag die Höhe der für die Beratungsleistung zu zahlenden Stundenvergütung umfasst (vgl. zu § 80 Abs. 3 BetrVG: BAG, Beschluss vom 16. November 2005 – 7 ABR 12/05 – zitiert nach juris). Diesen Anforderungen wird der vorliegende nach § 894 S. 1 ZPO formulierte Antrag unter allen drei Gesichtspunkten gerecht. Insbesondere ist es zu akzeptieren, alle Berufsträger einer Anwaltssozietät oder Anwaltsgesellschaft in den Kreis der Sachkundigen einzubeziehen, wenn diese – wie vorliegend – in ihrer Gesamtheit erkennbar mit der erforderlichen arbeitsrechtlichen Expertise und zugleich mit ausreichender

Beratungserfahrung bezüglich kirchenarbeitsrechtlichen Fragestellungen ausgestattet sind.

- b. ²²Die Angabe einer betrags- oder stundenmäßigen Höchstgrenze im Antrag ist aus Gründen der Bestimmtheit regelmäßig nicht zu fordern (BAG, aaO). Ob jedoch eine dem Zeitaufwand bzw. dem Kostenaufkommen nach unbegrenzte Zustimmung verlangt werden kann, ist nach Auffassung der erkennenden Kammer einer Frage der Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO und damit Frage der Begründetheit der Klage. Wird die Notwendigkeit einer unbeschränkten Zustimmung nicht hinreichend dargelegt, wovon – siehe unten II. 2 – die Kammer vorliegend ausgeht, lässt dies eine entsprechende Klage jedoch nicht zwingend gänzlich scheitern. Vielmehr ist auch bei einer Klage nach § 894 ZPO davon auszugehen, dass § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO es zulässt, statt des Beantragten in quantitativer Hinsicht ein weniger (minus) zuzusprechen. Erforderlich ist dazu, dass die Auslegung des Antrags unter Berücksichtigung des anspruchsbegründenden Vorbringens ein begleitendes, wenngleich nicht ausdrücklich formuliertes Hilfsbegehren bzgl. eines eingegrenzten Beziehungsverlangens erkennen lässt. Selbiges dahin ausgeprägt, statt der erstrebten uneingeschränkten Zustimmung vorläufig nur eine in ihrem Umfang nach begrenzte Beziehungsmöglichkeit zu erhalten und insoweit eine ggf. entsprechend § 286 Abs. 2 ZPO durch das Gericht nach dem maximalen Zeitaufwand bestimmte Größenordnung in den eigenen Willen aufzunehmen.

²³Eine entsprechende Willensrichtung der Klägerin kann die Kammer vorliegend annehmen. Denn in ihrem Schriftsatz vom 18. Dezember 2019 (dort Seite 2 unten, Bl. 63 d. A.) führt sie aus, eine seriöse Aussage über das prognostisch zu erwartende Beratungsvolumen sei ihr erst nach umfassender Prüfung des Entwurfs zur Dienstvereinbarung möglich, die mangels Möglichkeit zur Beiziehung sachkundiger Personen eben nicht erfolgen könne. Damit gibt die Klägerin zu erkennen, nicht ausschließlich eine uneingeschränkte Beziehungsmöglichkeit anzustreben, sondern eine dem Beratungsgegenstand angemessene, dem zeitlichen Volumen nach

entsprechend einschränkte Zustimmungserklärung der Beklagten ebenfalls zu akzeptieren, soweit das Beratungsvolumen prognostizierbar ist.

II.

²⁴Die Klage ist gegenwärtig weitgehend begründet und im Übrigen zurzeit unbegründet.

1. ²⁵Die Klägerin kann die Zustimmung zur Beziehung der im Sachantrag benannten sachkundigen Personen zwecks Beratung bezogen auf die genannte, der Mitbestimmung unterliegende Angelegenheit und zu den dort aufgeführten Konditionen aus § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO – gegenwärtig aber nur höchstbegrenzt auf 30 Beraterstunden – beanspruchen. Zur Abgabe der Zustimmungserklärung ist die Beklagte, weil von ihr zu Unrecht verweigert, gemäß § 894 ZPO und mit der dort beschriebenen Wirkung durch gerichtliches Urteil anzuhalten.

a. ²⁶Die Beziehung sachkundiger Personen kann dann nach § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO dann auf Kosten der Dienstgeberseite erfolgen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, die Person(en) über die der MAV zur Wahrnehmung konkreter Aufgaben fehlende Sachkunde verfügt und eine gleichwertige aber kostengünstigere Möglichkeit zur Substituierung der fehlenden Sachkunde nicht aufgerufen werden kann.

b. ²⁷Die Parteien verhandeln vorliegend über die inhaltliche Gestaltung und den Abschluss einer komplexen, berufsgruppenübergreifenden Dienstvereinbarung zur Regelung von Fragen der Arbeitszeitgestaltung und der Einrichtung von Arbeitszeitkonten. Insoweit sind zeitlich aktuell und inhaltlich konkret und klar umrissene, rechtlich wie organisatorisch vielschichtige Regelungsgegenstände in der Diskussion, deren sachgerechte und rechtskonforme Ausgestaltung durch Dienstvereinbarung für die Beschäftigten der Einrichtung wie für die Dienstgeberin von weitreichender persönlicher, arbeitsorganisatorischer wie wirtschaftlicher

Bedeutung ist. Ein Mitbestimmungsrecht der Klägerin besteht gem. §§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 38 Abs. 1 Nr. 2 MAVO.

²⁸Die Gestaltung der Dienstvereinbarung erfordert umfassende Kenntnisse der Arbeitszeitbestimmungen nach § 9a AVR-Caritas in Verbindung mit den Anlagen 5, 30 und 31 zu den AVR. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Dienstvereinbarung laut Entwurf alle Beschäftigtengruppen der Einrichtung erfassen soll, die Verwaltung wie die Logistik, Versorgung und Technik, den ärztlichen Dienst und die Beschäftigten des Pflegedienstes, was die Vereinbarkeit der neuen Dienstvereinbarung mit den – z. B. in der Frage der Flexibilisierung von Arbeitszeit und der Errichtung von Arbeitszeitkonten – durchaus unterschiedlichen Regelwerken der drei zitierten Anlagen und die Identifizierung und Nutzung entsprechender, über diese eröffneter Gestaltungsmöglichkeiten voraussetzt. Hinzu kommt, dass im Kontext der Arbeitszeitgestaltung bundesgesetzliche und europarechtliche Regelungen mit zum Teil zwingender Wirkung einstrahlen und folglich zu beachten sind. Zudem sollen, siehe § 8 des Entwurfs, privatrechtliche Fragestellungen bzw. individualrechtliche Ansprüche der Beschäftigten berührt werden, deren Regelbarkeit durch Dienstvereinbarung – jedenfalls in der vorgeschlagenen Art und Weise – der näheren rechtlichen Betrachtung bedarf.

²⁹Vor diesem Hintergrund ist die Kammer davon überzeugt, dass sich die Absicht zur Beziehung sachkundiger Personen aus Sicht der klagenden MAV und zugleich objektivierbar als notwendig darstellt. Sie ist durch den der Klägerin insoweit eröffneten Beurteilungsspielraum gedeckt. Denn insoweit ist unbestritten, dass die Mitglieder der Klägerin über die geforderten umfassenden Rechtskenntnisse nicht in Person, etwa durch den Besuch entsprechender Fort- oder Weiterbildungen, verfügen. Zudem ist die Möglichkeit eines Zugriffs auf geeignete, die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Klägerin während, innerbetriebliche Erkenntnisquellen ist nicht einmal im Ansatz ersichtlich, was entsprechende Ermittlungen der Kammer entbehrlich macht.

- c. ³⁰Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob die Beklagte der Beziehung sachkundiger Personen zuzustimmen hat, kommt es bei verweigerter

Zustimmung und Anrufung des kirchlichen Arbeitsgerichts auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Es ist daher für die vorliegend in der Sache zu treffende Entscheidung irrelevant, ob die Zustimmung bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu erteilen gewesen wäre oder nicht, wofür der umfassende Regelungsgegenstand allerdings spricht. Denn nach Vorlage des Entwurfs mit Stand 28. November 2019 durch die Beklagte bestand und besteht unter Berücksichtigung der dortigen Inhalte jedenfalls aktuell ein umfassender rechtlicher Beratungsbedarf.

- d. ³¹Eine gleichwertige, alternative jedoch kostengünstigere Möglichkeit der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung steht der Klägerin nicht zur Seite. Zwar kann die der DiAG-MAV angehörige Klägerin nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO durchaus dortige Beratungsleitungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts in Anspruch nehmen. Dies setzt aber voraus, dass die jeweilige DiAG-MAV über ein gleichwertiges, den Anforderungen genügendes rechtliches Beratungsangebot überhaupt verfügt und dieses in dem geforderten zeitlichen Umfang auch abgerufen werden kann. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Das Angebot einer volljuristischen Rechtsberatung über die DiAG-MAV befand sich zum Zeitpunkt der Entscheidung noch im Aufbau. Zudem ist offensichtlich, dass die Beratung und Begleitung einer Mitarbeitervertretung über den gesamten Verhandlungsprozess zum Abschluss einer komplexen Dienstvereinbarung entsprechende zeitliche Ressourcen der DiAG-MAV voraussetzt, welche diese unter den gegebenen Umständen sowie nach eigener Auskunft nicht zur Verfügung stellen kann.
- e. ³²Soweit sich die MAV in Rechtsfragen beraten lassen will, kann auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, um das fehlende Fachwissen zu substituieren (MAVO/Fuhrmann, 8. Auflage 2019, § 17 Rn 63 m. w. N.). Da es vorliegend um die Erfüllung des Beratungsbedarfs zu arbeitsrechtlich und insbesondere kirchenarbeitsrechtlich ausgeprägten Fragestellungen und Sachverhalten geht, drängt sich – wie beantragt – die Hinzuziehung von Fachanwälten mit entsprechender besonderer Expertise auf.

³³Der von diesen angesetzte Stundensatz erscheint – worauf die Kammer vorab hingewiesen hat – als marktgerecht, was die Beklagte nicht in Abrede stellt.

- f. ³⁴Soweit die Beklagte, nochmals verstärkt in der mündlichen Verhandlung, durchaus erhebliche Vorbehalte gegen die Auswahlentscheidung der Klägerin äußert und letztlich diese als tragend für ihre Ablehnungshaltung kennzeichnet, vermag die Kammer dem nicht zu folgen.

³⁵Auf den gerichtlichen Hinweis vom 5. Dezember 2019, wonach die bis dahin vorgebrachten Einwände gegen die Person der Sachverständigen als sachlich unsubstantiiert erscheinen, vermochte die Beklagte selbige nicht weiter zu konkretisieren oder gar zu belegen. Zwar kann die Dienst- oder Arbeitgeberseite berechtigt sein, einen Sachverständigen aus Gründen in seinem Verhalten oder seiner Person abzulehnen (vgl. zu § 80 Abs. 3 BetrVG: Fitting, Betriebsverfassungsgesetz, 30. Auflage 2020, § 80 BetrVG Rn 94). Nicht näher spezifizierte Vorhaltungen und insbesondere Kenntnisse vom Hörensagen aus Dienstgeberkreisen sind insoweit jedoch nicht hinreichend belastbar. Sie vermögen die nach § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO voraussetzende fachliche wie persönliche Eignung der Sachverständigen nicht in Frage zu stellen.

³⁶Der ergänzende Hinweis der Beklagten, die Klägerin bzw. ihre zugleich als Sachverständige ausgewählten Prozessbevollmächtigten seien zu einer sachgerechten Prognose zum voraussichtlichen Beratungsaufwand nicht bereit, was deren Honorarorientierung unterstreiche, verfängt insoweit nicht. Denn es steht der Klägerin frei, mit Unterstützung ihrer Prozessbevollmächtigten eigenständig das Klageziel – hier die unbeschränkte Beiziehung – zu definieren und dran festzuhalten. Im Übrigen lässt sich der Standpunkt, eine belastbare Prognose zum voraussichtlichen Beratungsaufwand erfordere eine gründliche Überprüfung des vorgelegten Entwurfs, was jedoch gerade Gegenstand der Beratung durch die angestrebte Beiziehung, nicht aber Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens sei, durchaus vertreten, wenngleich die Kammer ihn nicht teilt.

- g. ³⁷Der beizuziehende Sachverständige muss nicht neutral sein. Er hat die Mitarbeitervertretung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen und kann dabei auch auf rechtliche Mängel oder Informationsdefizite durch oder auf Seiten der Dienstgeberin hinweisen (MAVO/Fuhrmann, aaO Rn 62 m. w. N.). Das enge Zusammenwirken mit der sachkundigen Person erfordert eine im Regelfall freie, unbeeinflusste Auswahlentscheidung und setzt einen Vertrauensvorschuss bzw. das Wachsen einer Vertrauensbeziehung voraus. Der Mitarbeitervertretung steht deshalb – jedenfalls wenn es an sachlich begründeten Einwendungen der Dienstgeberseite insoweit fehlt – nicht nur hinsichtlich der Einbindung von Sachkundigen an sich, sondern auch hinsichtlich der Auswahl der Person ein weder von der Dienstgeberin noch von der Gerichtsbarkeit einzuschränkender, eigener Spielraum für die Auswahlentscheidung zu. Diesen hat die Klägerin vorliegend in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt.
2. ³⁸Die über ein Volumen von 30 Beraterstunden hinausgehende weil unbegrenzte Klage ist zurzeit unbegründet und unterliegt deshalb gegenwärtig der Abweisung.
- a. ³⁹Die Höhe des von der Beklagten an die sachkundigen Personen zu zahlenden Gesamthonorars hängt hier unmittelbar vom Beratungsaufwand ab, womit es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit i. S. d. § 287 Abs. 2 ZPO handelt. Wenngleich eine Prognose zum voraussichtlichen Beratungsaufwand aus tatsächlichen Gründen als schwierig erscheint und dieser ggf. auch erheblich vom Verhandlungsverhalten der Parteien abhängt, ist er durch die in der angestrebten Dienstvereinbarung berührten Gegenstände gleichwohl klar umrissen und begrenzt.

⁴⁰Vor dem Hintergrund des zur prognostischen Bestimmung des voraussichtlichen Beratungsvolumens zu betreibenden Aufwands, der damit verbundenen Schwierigkeiten, Unschärfen und zum Teil auch verhaltensabhängigen Unwägbarkeiten erscheint es daher – bei einem dem Grunde nach feststehenden Beiziehungsanspruch – als sachgerecht,

den Zeitaufwand hier in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO vorläufig gerichtlich zu schätzen. Über die daraus resultierende Bestimmung einer Obergrenze kann der Klägerin einerseits das voraussichtlich benötigte Beratungsvolumen vorab zuerkannt werden. Andererseits vermag die Kammer so zugleich den Bedenken der Beklagten an der Erteilung eines unbegrenzten Beratungsmandats und der damit verbundenen Sorge um eine übermäßige wirtschaftliche Belastung Rechnung zu tragen.

- b. ⁴¹Die vorliegend zu verhandelnde Dienstvereinbarung umfasst alle Berufsgruppen der mitbestimmten Einrichtung, was eine Einbindung der Regelungen aus den Anlagen 5, 30 und 31 zu den AVR-Caritas und darüber hinaus eine rechtliche Gesamtabstimmung erfordert. Zu berücksichtigen ist, dass die ausgewählten sachkundigen Personen über eine ausgeprägte kirchenarbeitsrechtliche Expertise verfügen. Es ist gerichtsbekannt, dass sie gerade auch im Kontext der Verhandlung und Beratung von Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitgestaltung und Arbeitszeitkonten über einschlägige Beratungserfahrungen gegenüber Einrichtungen der Gesundheitspflege verfügen. Dies erspart entsprechenden Einarbeitungsaufwand. Unter Berücksichtigung der Pebb§Y-Vorgaben bei den staatlichen Arbeitsgerichten und den dortigen Zeitansätzen für die richterliche Bearbeitung kollektivrechtlicher Streitigkeiten erscheint es als angemessen, für ein komplexes, berufsgruppenübergreifendes Beratungsmandat des vorliegenden Gegenstands einen vorläufigen Zeitansatz des maximal fünffachen Zeitaufwand nach Pebb§Y anzusetzen. Nach oben gerundet ergeben sich daraus 30 Beraterstunden.

⁴²Mit dem fünffachen Pebb§Y-Ansatz für eine kollektivrechtliche Streitigkeit erster Instanz (je 5,5 Stunden) als Obergrenze wird dem Umstand, dass es vorliegend um die Gestaltung und nicht um die Überprüfung eines Regelwerks geht, was einen im Vergleich höheren Zeitaufwand erfordern mag, entsprochen. Zudem wird berücksichtigt, dass sich die Beratung, Begleitung und Mitgestaltung in laufenden Verhandlungen als dynamischer, von Vor- und Rückschritt gekennzeichneter Prozess des Formulierens, Abstimmens, Verwerfens und Neufassens darstellt.

- c. ⁴³Einen (noch) weitergehenden, bereits jetzt erkennbaren Beratungsbedarf vermag die Kammer gegenwärtig prognostisch nicht festzustellen. Er ist von der Klägerin auch nicht dargetan. Sollte dieser unter Darstellung der erbrachten Leistungen und der ggf. noch offenen Fragestellungen als weitergehende Notwendigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2, 2. Spiegelstrich MAVO künftig dargelegt werden können, wird die Klägerin nochmals auf den Klageweg verwiesen sein. Jedenfalls soweit die Beklagte einer ggf. notwendigen Ausweitung des Beratungsvolumens auch unter dem Eindruck des bis dahin erzielten Verhandlungsfortschritts erneut nicht ohne gerichtliche Entscheidung zu entsprechen vermag.

III.

⁴⁴Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 47 Abs. 2a KAGO bestehen nicht, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt.

⁴⁵Die der Klägerin durch dieses Verfahren entstandenen Auslagen und Kosten, insbesondere die mit der als sachangemessen erscheinenden Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten zur Durchsetzung des Zustimmungsanspruchs verbundenen Kosten, trägt der Beklagte nach § 12 Abs. 1 S. 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1 MAVO. Es handelt sich insoweit um notwendige, mit der Wahrnehmung der klägerischen Aufgaben verbundene Aufwendungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist – für die Klägerin wie für die Beklagte – mangels Zulassung der Revision kein Rechtsmittel statthaft.

Die Nichtzulassung der Revision kann nach § 48 KAGO durch die Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 1035369) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim erstinstanzlich befassen Gericht, dem Kirchlichen Arbeitsgericht für die Erzdiözese Paderborn, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu begründen.

Die Begründung ist ausschließlich beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez.
Jasper

gez.
Wosnitza

gez.
Eirund